

+ 59

48  
11

59

Beat Stump  
SVP-Fraktion  
Eppishausenstrasse 8  
8586 Buchackern

Eveline Bachmann  
SVP-Fraktion  
Rosenhuben 4  
8500 Frauenfeld

EINGANG GR		
27.08.2025		
GRG Nr.	24513	134

Daniel Vetterli  
SVP-Fraktion  
Oberschlatthof  
8259 Rheinklingen

Hans Eschenmoser  
SVP-Fraktion  
Thurfeldstrasse 44  
8570 Weinfelden

Michèle Strähl  
FDP-Fraktion  
Thomas-Bornhauserstrasse 24  
8570 Weinfelden

Josef Gemperle  
Die Mitte/EVP  
Buhwil 3  
8376 Fischingen

Andreas Guhl  
Die Mitte/EVP  
Mooswiesen  
9565 Oppikon

**MOTION: Standesinitiative** zur Vereinfachung der Mitteilungspflicht für Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel (digiFLUX)

Der Regierungsrat wird beauftragt, gemäss Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung folgende Thurgauer Standesinitiative einzureichen:  
Änderung des Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1)

**Art. 164a Mitteilungspflicht für Nährstofflieferungen**

Der Artikel ist zu streichen.

**Art. 164b Mitteilungspflicht für Pflanzenschutzmittel**

Ergänzung in Absatz 1

Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen mitzuteilen. Dabei ist der Verwendungszweck durch berufliche und gewerbliche Verwenderinnen und Verwender sowie durch die öffentliche Hand anzugeben.

**Art. 165fbis Zentrales Informationssystem zur Verwendung Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln**

**Anpassung von Absatz 1**

Der Bund betreibt ein zentrales Informationssystem zur Erfassung der Verwendung Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln. ~~durch berufliche und gewerbliche Verwenderinnen und Verwender sowie durch die öffentliche Hand.~~

**Anpassung von Absatz 2 und Ergänzung der neuen Bst. a. bis e.**

~~Wer beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel verwendet, muss deren Verwendung im Informationssystem erfassen.~~ Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, muss den Verwendungszweck durch berufliche und gewerbliche Verwenderinnen und Verwender sowie durch die öffentliche Hand im Informationssystem erfassen. Der Verwendungszweck unterscheidet sich nach:

a) Forstwirtschaft

b) Landwirtschaft

c) Gartenbau

d) Öffentliche Hand

e) Übrige Verwendung

### **Anpassung von Absatz 3 Bst. a, c. und d.**

Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen:

- a) ~~die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;~~ das Bundesamt für Landwirtschaft;
- b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;
- c) die ~~Verwenderin~~ Inverkehrbringerin oder der ~~Verwender~~ Inverkehrbringer, für Daten, die sie oder ihn betreffen;
- d) Dritte, die von der ~~Verwenderin~~ Inverkehrbringerin oder dem ~~Verwender~~ Inverkehrbringer dazu ermächtigt wurden.

### **Begründung**

Das Parlament hat 2021 mit der parlamentarischen Initiative 19.475 eine Mitteilungspflicht für den Handel und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie den Handel von Nährstoffen beschlossen. Die Mitteilungspflicht soll Transparenz über die Stoffflüsse in die einzelnen Regionen und in die unterschiedlichen Branchen schaffen. Folgerichtig sind neben der Landwirtschaft auch alle übrigen beruflichen Anwender von Pflanzenschutzmitteln, beispielsweise der Gartenbau, die Forstwirtschaft oder die öffentliche Hand, der Meldepflicht unterstellt. digiFLUX ist die vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) vorgesehene Online-Plattform, mit der die Mitteilungspflicht in der Praxis umgesetzt werden soll.

Die Mitteilungspflicht für den Handel von Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Die Einführung der Mitteilungspflicht über die berufliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf den 1. Januar 2027 vorgesehen. Aufgrund der hohen Komplexität und dem enormen administrativen Aufwand für die Bundesverwaltung und die involvierten Branchen wurde die Einführung bereits verschoben. Der zu Projektbeginn vorgestellte Zeitplan kann nicht eingehalten werden. Folglich ist mit weiteren Verschiebungen zu rechnen.

Mittlerweile zeigt sich, dass die vom BLW vorgesehene Ausgestaltung von digiFLUX weit über das ursprüngliche Ziel hinausschiesst. Für die Umsetzung der Mitteilungspflicht für Pflanzenschutzmittelanwendungen sieht das BLW vor, dass jedes Pflanzenschutzmittel (inkl. Saatbeizmittel und Nützlinge) bei seiner Anwendung parzellenscharf und georeferenziert in digiFLUX gemeldet werden muss. In der Umsetzung würde das für sämtliche beruflichen Anwenderinnen und Anwender einen massiven administrativen Aufwand und Mehrkosten ohne jeglichen ökologischen Mehrwert bedeuten. Die bereits heute in der Landwirtschaft umgesetzte Dokumentationspflicht müsste zukünftig auf vielen Betrieben doppelt geführt werden. Die georeferenzierte Meldung bis auf Stufe Parzelle/ Ort der Anwendung ist daher nicht umsetzbar und zu vereinfachen. Um die Rückverfolgbarkeit von Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen, ohne gleichzeitig den administrativen Aufwand für die Landwirtschaft, das Gewerbe und die öffentliche Hand zu erhöhen, soll eine Deklaration des Verwendungszwecks (Gartenbau, Forstwirtschaft, öffentliche Hand, Landwirtschaft) zum Zeitpunkt der Inverkehrbringung reichen. In der Folge sind Artikel 164b und Artikel 165fbis LwG anzupassen.

Die vorgesehene Mitteilungspflicht für Nährstofflieferungen würde dazu führen, dass zukünftig sämtliche Lieferungen von Kraftfutter, Mineraldünger sowie Hof- und Recyclingdünger in digiFLUX erfasst werden müssten. Für die Lieferanten von Mineraldüngern und Kraftfutter bedeutet die Mitteilungspflicht ein massiver Mehraufwand. Eine digitale Automatisierung der Meldungen anhand von Schnittstellen wird für viele Gewerbebetriebe (Handelsbetriebe, Getreidemühlen, Brauereien etc.) technisch nicht umsetzbar oder mit massiven Kosten verbunden sein. Kraftfutter- und Mineraldüngerlieferung müssen daher von der Meldepflicht befreit werden. In der Folge ist Artikel 164a LWG zu streichen. Die bereits bestehende und etablierte Mitteilungspflicht für Hof- und Recyclingdünger soll weitergeführt werden.

Beat Stump



Eveline Bachmann



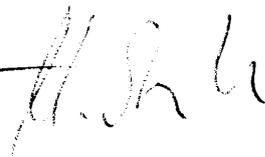
Daniel Vetterli



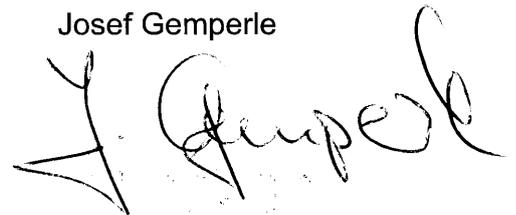
Hans Eschenmoser



Michèle Strähl



Josef Gemperle



Andreas Guhl

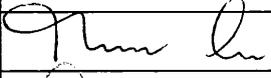
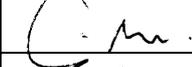
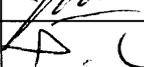
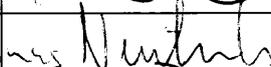
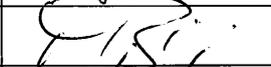
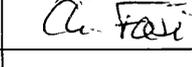


Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion von Beat Stump  
**Standesinitiative zur Vereinfachung der Mitteilungspflicht für Nährstoffe und  
Pflanzenschutzmittel (digiFLUX)**

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1 Eberle Stephenie		26 Wiesli Jürg	
2 Eub Raphael		27 Schär Urs	
3 Jankhein Daniel		28 <del>W. Jankhein</del>	
4 Peter Reiska		29 <del>W. Jankhein</del> Keller Heinz	
5 Stark Hans		30 Hänni Severine	
6 Höcker Gerd		31 Koch Paul	
7 STUBERER MAMMEL		32 Brühwiler Konrad	
8 Tschannen Matthias		33 Li Roman	
9 Zuber Andreas		34 Gabriel Walthay	
10 Wirth Andreas		35 Imhof Kilian	
11 ZBINDEN Ruedi		36 Engste Froese	
12 Wittig Ralph		37 Ohnna Pasche	
13 Meisli Ueli		38 Sauerer Jo	
14 Büchi Cornelia		39 Bühler Peter	
15 Tobler Stephen		40 Frei Barbara Michaela	
16 BIRNBAUM Alexis		41 Rüdiger Marc	
17 Indergard Aline		42 Jenn Nersis	
18 Peter Haldemann		43 Neffes Isabelle	
19 Arnold Joel		44 Stäheli Rudi	
20 Salvisberg Mathis		45 Hani Feuz	
21 Bruner Ulrich		46 Marolf Jürg	
22 Häberli Jürgen		47 Meakin Pegg	
23 Harbi Oliver		48 Sieye Roger	
24 Schmidiger Cori		49	
25 Rickth Judith		50	

FDP

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion von Beat Stump  
**Standesinitiative zur Vereinfachung der Mitteilungspflicht für Nährstoffe und  
 Pflanzenschutzmittel (digiFLUX)**

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1 Leu Thomas		26	
2 MALEDO CAROL		27	
3 Wenger Andreas		28	
4 Hogerobler Fabrizio		29	
5 Fritsch Manuella		30	
6 Wetters Attila		31	
7 Kradolff Dean		32	
8 Niederberger Thomas		33	
9 Bürki Peter		34	
10 Bernold Claudio		35	
11 Fasi Christina		36	
12		37	
13		38	
14		39	
15		40	
16		41	
17		42	
18		43	
19		44	
20		45	
21		46	
22		47	
23		48	
24		49	
25		50	